



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 4 B 43.08  
OVG 7 A 1870/07

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 4. November 2008  
durch die Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Rojahn,  
Gatz und die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Dr. Bumke

beschlossen:

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das  
Land Nordrhein-Westfalen über die Nichtzulassung der  
Revision gegen sein Urteil vom 15. Mai 2008 wird aufge-  
hoben.

Die Revision wird zugelassen.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdever-  
fahrens folgt der Kostenentscheidung in der Hauptsache.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Revisions-  
verfahren vorläufig auf 10 000 € festgesetzt.

#### G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision ist be-  
gründet. Die Revision ist wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache  
(§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen. Das Revisionsverfahren kann dazu bei-  
tragen, unter dem Gesichtspunkt des Wiederholungsverbots die Reichweite der  
Rechtskraft eines Urteils zu klären, das einen Bauvorbescheid auf die Anfech-  
tungsklage des Nachbarn hin wegen der Verletzung nachbarschützender Vor-  
schriften aufgehoben hat.
- 2 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 1, § 63 Abs. 1  
GKG.

### Rechtsmittelbelehrung

Das Beschwerdeverfahren wird als Revisionsverfahren unter dem Aktenzeichen BVerwG 4 C 7.08 fortgesetzt; der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht.

Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung vom 26. November 2004, BGBl I S. 3091) einzureichen.

Für die Beteiligten besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Revision. Die Beteiligten müssen sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt einschließlich Diplomjuristen im höheren Verwaltungsdienst oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt einschließlich Diplomjuristen im höheren Verwaltungsdienst anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Prof. Dr. Rojahn

Gatz

Dr. Bumke